



Dezernat IV
Sachgebiet Fahrerlaubnis- und
Fahrschulwesen

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail: fuehrerscheinstelle@teltow-flaeming.de
Stand:

Ihre Fahrerlaubnisbehörde
03371 608 2825
13. Juli 2020

Merkblatt

Pflichtumtausch von Führerscheinen

Der Pflichtumtausch und seine Gründe

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen bis zum 19. Januar 2033 umgetauscht werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der Europäischen Union noch im Umlauf befindlichen Führerscheine durch ein einheitliches Muster ersetzt werden. Die Führerscheine sollen insbesondere den aktuellen Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllen. Mit dem Umtausch erfolgt eine Speicherung der Fahrerlaubnisdaten im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg. Die zentrale Speicherung soll Missbrauch verhindern und zuständigen Behörden jederzeit einen Zugriff auf die aktuellen Daten gewähren.

Gültigkeit

Der neue Führerschein hat eine Gültigkeit von 15 Jahren – und zwar unabhängig von einer möglichen Befristung einzelner Fahrerlaubnisklassen und Schlüsselzahlen. Er ist in diesem Rhythmus gebührenpflichtig zu erneuern. Die Befristung des Führerscheindokumentes erfolgt auf der Vorderseite in der Zeile mit der Ziffer 4b. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen und Lichtbild im Führerschein.

Pflichtumtausch gestaffelt ab 2021

Der Pflichtumtausch von Führerscheinen wird vorgezogen und erfolgt gestaffelt. Er beginnt im Jahr 2021. Papierführerscheine sind dabei als Erstes umzutauschen.

Umtausch von Papierführerscheinen

Die bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellten Papierführerscheine werden nach dem Geburtsjahr der Inhaber*innen getauscht.

Tabelle 1- Umtauschfristen für Papierführerscheine

Geburtsjahr Inhaber*in	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1953 bis 1958	bis 19. Januar 2022
1959 bis 1964	bis 19. Januar 2023
1965 bis 1970	bis 19. Januar 2024
1971 bis später	bis 19. Januar 2025
vor 1953	bis 19. Januar 2033

Umtausch von EU-Kartenführerscheinen

Kartenführerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, sind gestaffelt nach deren Ausstellungsdatum zu tauschen.

Tabelle 2- Umtauschfristen für EU-Kartenführerscheine

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	bis 19. Januar 2026
2002 bis 2004	bis 19. Januar 2027
2005 bis 2007	bis 19. Januar 2028
2008	bis 19. Januar 2029
2009	bis 19. Januar 2030
2010	bis 19. Januar 2031
2011	bis 19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	bis 19. Januar 2033

Antragstellung und Bearbeitung

Der Antrag auf Umtausch des Führerscheins ist rechtzeitig bei der für den aktuellen Wohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde zu stellen. Darüber hinaus nehmen die Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/Mark die Umtauschanträge entgegen und senden diese zur weiteren Bearbeitung an den Landkreis Teltow-Fläming. Eine Online-Beantragung ist leider noch nicht möglich.

Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen:

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Umstellung der Fahrerlaubnis
- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als drei Monate)
- aktueller Führerschein
- ein biometrisches Passbild
- sofern vorhanden eine Karteikartenabschrift des Führerscheins oder Nachweiskarte VK30 (bei Inhabern von Papierführerscheinen)
- Antragsgebühr in Höhe von 24,00 €, gegebenenfalls zuzüglich Zustellungskosten

Antragsformular

Für die Beantragung steht auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming ein [Formular](#) zur Verfügung. Sie erhalten es aber auch bei den Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark. In der Fahrerlaubnisbehörde wird der Antrag vor Ort aufgenommen.

Bearbeitungszeiten

Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten variieren und richten sich nach der Anzahl der Antragseingänge und dem Ausstellungsort des alten Führerscheins. Insbesondere bei Papier-

führerscheinen, die nicht im Landkreis Teltow-Fläming ausgestellt wurden, kann die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Führerscheindaten (Karteikartenabschrift oder VK30) werden hierfür zunächst von der ausstellenden Behörde abgefordert.

Verbleib des alten Führerscheins

Auf ausdrücklichen Wunsch kann man nach erfolgter Umschreibung seinen alten Führerschein behalten. Dafür wird das alte Dokument von der Behörde entwertet und zurückgegeben oder andernfalls vernichtet.

Weitere Informationen

Beim Führen eines Kraftfahrzeuges ist stets ein dafür gültiger Führerschein mitzuführen. Ist die Umtauschfrist abgelaufen, verliert der Führerschein seine Gültigkeit. Ein Umtausch der Führerscheine muss daher bis zu den aufgeführten Fristen abgeschlossen und das neue Dokument im Besitz seines oder seiner Inhaber*in sein. Fahrzeugführer*innen, die kein gültiges Führerscheindokument vorweisen können, begehen eine Ordnungswidrigkeit.